

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

52. Jahrgang

12. März 2026

Nr. 3

<u>Ifd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Warstein in der Zeit vom 16.03. - 27.03.2026	2
3	Einladung der Jagdgenossenschaft Warstein zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 16. April 2026, 20.00 Uhr in der Gaststätte „Domschänke“, Diephlohstraße 12, Warstein	3
4	Einladung der Jagdgenossenschaft Allagen - südlich der Möhne gelegener Teil - zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 31.03.2026, 20.00 Uhr im „Loagshof“, 59581 Warstein-Niederbergheim	4
5	Einladung der Jagdgenossenschaft Allagen - nördlich der Möhne gelegener Teil - zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 01.04.2026, 20.00 Uhr im „Loagshof“, 59581 Warstein-Niederbergheim	5
6	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Warstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nördliche Hauptstraße Warstein“ vom 10.03.2026	6
7	Hinweisbekanntmachung Durchführung von Geländeuntersuchungen durch den Beauftragten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) – Landesbetrieb – in der Zeit von März bis Dezember 2026 im Gebiet der Stadt Warstein	10
8	Zwangsversteigerungen	12

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Adressatin: **Petrelli, Sonia**
letztbekannte Anschrift: **Am Propsteiberg 5, 59581 Warstein**
Aktenzeichen: **515010 00609**

Gem. §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW - LZG NRW - vom 07.03.2006 (GV.NRW S 94) wird der folgende:

**Aufhebungs - und Rückforderungsbescheid gem. § 48 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) i.V.m.
§ 5 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 03.03.2026**

öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort von Frau Petrelli nicht zu ermitteln und eine postalische Zustellung daher nicht möglich ist.

Der Bescheid kann bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Warstein, Diepholstraße 1, 59581 Warstein, Zimmer 226, von Frau Petrelli gegen Vorlage ihres Ausweisdokumentes oder durch eine bevollmächtigte Person während der Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Warstein, 03.03.2026

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister -

**Jagdenossenschaft Warstein
- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Warstein, 2. März 2026
1. Vorsitzender Carsten Enste-Sieren
Müschederweg 152
59581 Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Das Jagdkataster der Jagdenossenschaft Warstein liegt in der Zeit vom

16. – 27. März 2026

während der Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung unter 02902 – 81290 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Warstein, Zimmer 308, Diepholstraße 1, 59581 Warstein aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden.

Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdenossenschaft Warstein

gez.
Carsten Enste-Sieren
Jagdvorsteher

Jag d g e n o s s e n s c h a f t W a r s t e i n
- D e r V o r s t a n d -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Warstein, 2. März 2026
Jagdvorsteher Carsten Enste-Sieren
Müschederweg 152a
59581 Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Die Genossenschaftsversammlung für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Warstein, findet am **Donnerstag, 16. April 2026** um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Domschänke“, Diepholstraße 12, Warstein statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Jahresrückblick (inkl. Bericht zur Wildschadenssituation und zu den Arbeiten am Wildzaun)
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Jagdpachtvertragsangelegenheit
7. Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns aus der Jagdnutzung
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

Alle Mitglieder sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, jedoch muss eine Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Jagdgenossenschaft Warstein

gez.
Carsten Enste-Sieren
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Allagen -Südlich der Möhne gelegener Teil-

Warstein-Allagen
März 2026

E i n l a d u n g

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Allagen
- Südlich der Möhne gelegener Teil - findet am

**Dienstag, den 31. März 2026 um 20⁰⁰ Uhr im
„Loagshof“
59581 Warstein-Niederbergheim**

statt.

Zu dieser Versammlung werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokoll der Versammlung vom 24. April 2025
3. Kassenbericht 2025
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2026
6. Beschlußfassung über die Höhe des Jagdgeldes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein.

Das Jagdkataster liegt vom 23.03. bis 28.03.2026 bei **Christian Dülberg, Bergstr. 23, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 0151 / 111 70 717**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Andreas Kühle

Jagdgenossenschaft Allagen -Nördlich der Möhne gelegener Teil-

Warstein-Allagen
im März 2026

E i n l a d u n g

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Allagen
- Nördlich der Möhne gelegener Teil - findet am

**Mittwoch, den 01. April 2026, um 20⁰⁰ Uhr im
„Loagshof“
59581 Warstein-Niederbergheim**

statt.

Zu dieser Versammlung werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokoll der Versammlung vom 10.04.2025
3. Kassenbericht 2025
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2026
6. Beschlußfassung über die Höhe des Jagdgeldes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein.

Das Jagdkataster liegt vom 23.03. bis 28.03.2026 bei **Christian Dülberg, Bergstr. 23, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 0151 / 111 70 717**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Christoph Gosmann

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Satzung der Stadt Warstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Nördliche Hauptstraße Warstein“

vom 10.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Warstein am 08.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend näher dargestellten Innenstadtbereich liegen städtebauliche und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das in der Anlage dargestellte und insgesamt rund 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Hauptstraße Warstein“.

§ 2 – Gebietsabgrenzung

1. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebietes in der Anlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan kann bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten. (s. Anlage 1):
 - Hauptstraße im Bereich zwischen der Kreuzung Am Bruch/Rangestraße und Am Mühlenbruch
 - In Teilen der Straßen Kreisstraße, Zur Alten Brauquelle, Am Salzbörnchen und am Bruch
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
2. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 – Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Jedermann kann die Satzung, einschließlich der Anlage und der Begründung, gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB, bei der Stadt Warstein während der Dienststunden einsehen und Auskunft über dessen Inhalt verlangen.

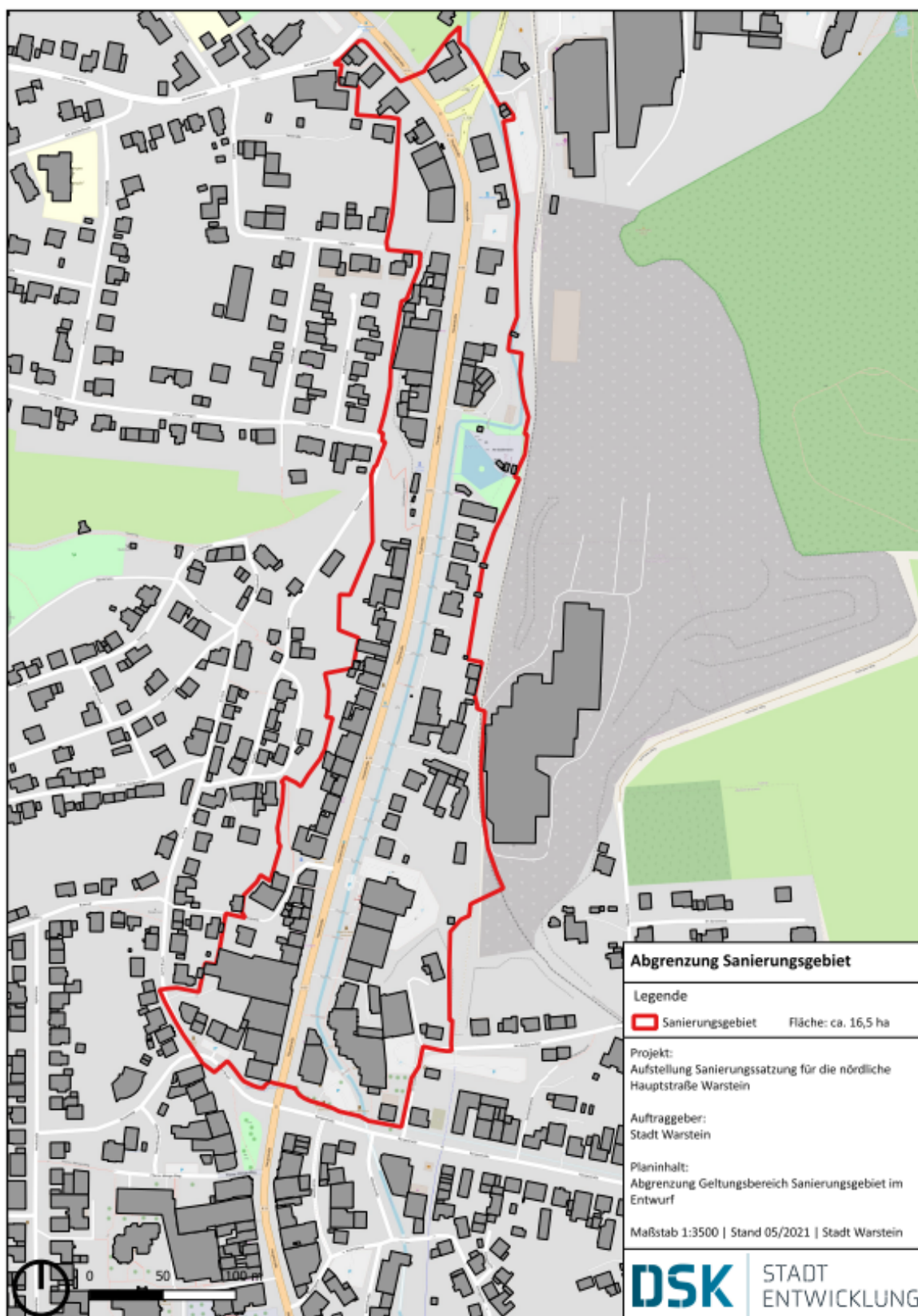
Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Satzung und diese Bekanntmachung können ebenfalls im Internet unter www.warstein.de eingesehen werden.

Warstein, den 10.03.2026

gez.

.....
Spinnrath
- Bürgermeister -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Hauptstraße Warstein“ wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan/der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Warstein, den 10.03.2026

gez.

.....

Spinnrath

- Bürgermeister –

Hinweisbekanntmachung

Im Auftrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) – Landesbetrieb – führt Sebastian Wanke in der Zeit von März bis Dezember 2026 im Gebiet der Stadt Warstein Geländeuntersuchungen durch.

Im Auftrag des GD NRW wird auf die beabsichtigte Maßnahme mit folgender Information hingewiesen:

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2026 bis Dezember 2026
Kreis	Soest
Stadt/Gemeinde	Warstein

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Warstein, den 03.03.2026

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister -

Beglaubigte Abschrift

7 K 4/24



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.05.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Suttrop, Blatt 440A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Suttrop, Flur 7, Flurstück 802, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lange
Hecke 19, Größe: 830 m²

versteigert werden.

Beschreibung:

unterkelleres, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1999, Wohnfläche etwa
187 qm, eine Doppelgarage im Kellergeschoss

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Suttrop, Lange Hecke 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

328.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 02.02.2026

Amtsgericht

Limmenbrügger

Rechtspflegerein

Beglaubigt
Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein



Beglaubigte Abschrift

7 K 15/25



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sichtigvor, Blatt 1126,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sichtigvor, Flur 10, Flurstück 703, Gebäude- und Freifläche, Rofuhr 76,
Größe: 368 m²

versteigert werden.

Beschreibung: 2 1/2 - geschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), teilweise unterkellert, Baujahr 1972, Wohnfläche etwa 134 qm

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtigvor, Rofuhr 76

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

121.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 23.02.2026

Amtsgericht

Linnenbrügger

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Warstein



Beglaubigte Abschrift

7 K 7/25



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Suttrop Blatt 967,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Suttrop, Flur 8, Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 4,
Größe: 1.838 m²

BV lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) an dem Grundstück
Suttrop Flur 8 Nr. 494, eingetragen in Suttrop Blatt 362 in Abt. II Nr. 2.

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, 2 1/2 - geschossiges Dreifamilienhaus, Baujahr 1904,
Wohnflächen Erdgeschoss und Obergeschoss jeweils etwa 164 qm, Wohnfläche
Dachgeschoss etwa 91 qm, vier PKW-Stellplätze.

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Suttrop, Lindenstraße 4

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

298.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 25.02.2026

Amtsgericht

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein

